

Handreichung für den 6. Schuljahrgang

1) Einstufung der Schüler innerhalb der Sekundarschule

Ab dem Schuljahr 2004/2005 erfolgt die Einstufung in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht oder in den realschulabschlussbezogenen Unterricht ausschließlich anhand der vom Schüler erzielten Leistungen.

Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz am Ende des Schuljahres.

Es gelten folgende Regeln bei der Einstufung:

in den realschulabschlussbezogenen Unterricht

a) maximal einmal die Note 5 in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach und alle anderen Noten mindestens 4

in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht

Die geforderten Mindestleistungen für den realschulabschlussbezogenen Unterricht werden nicht erreicht.

- a) 1 x Note 5 in einem Kernfach (Versetzung mit Notenausgleich)
- b) 1 x Note 5 in einem Kernfach und zusätzlich 1 x Note 5 in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach (Versetzung mit Notenausgleich)
- c) 2 x Note 5 in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach (Versetzung mit Notenausgleich)
- d) Versetzung wurde erst durch eine bestandene, zusätzliche Leistungsfeststellung erreicht
- e) bei einer Überweisung in den 7. Schuljahrgang (erneute Nichtversetzung)

Hinweise:

Jeder Schüler im 6. Schuljahrgang erhält mit dem Halbjahreszeugnis eine voraussichtliche Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht. Diese Einstufung wird allen Eltern in einem persönlichen Gespräch durch die jeweilige Klassenlehrerin erläutert.

Bis zum Endjahr (endgültige Einstufung) sind bei Leistungsverbesserungen bzw. -verschlechterungen Änderungen möglich.

Nutzen Sie die Elternsprechtage, um sich über den aktuellen Leistungsstand Ihres Kindes zu informieren.

Jeweils am Ende eines Schuljahrganges, in ganz großen Ausnahmefällen auch schon zum Halbjahr, können Umstufungen zwischen den beiden abschlussbezogenen Bildungsgängen erfolgen (Antrag der Sorgeberechtigten oder Beschluss der Klassenkonferenz).

Gesetzliche Grundlage:

- Versetzungsverordnung vom 09.02.2010 (zul. geändert am 28.06.13)
- Erlass „Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht der Sekundarschule und Umstufung“ vom 22.09.2004 (Änderungen vom 02.09.2009 und 20.05.10)

2) Übergang zum Gymnasium

Ein Übergang zum Gymnasium ist nur noch möglich, wenn die Eltern einen entsprechenden Antrag stellen, der Schüler oder die Schülerin die notwendigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt und die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

Folgende notwendige Leistungsvoraussetzungen für einen Übergang zum Gymnasium müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- a) jeweils Note 1 oder 2 in den Fächern Deu, Mat, Eng
- b) Mindestdurchschnitt von 2,5 in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern
- c) jeweils mindestens befriedigende Leistungen
(keine 4, 5 oder 6)

Die Sorgeberechtigten teilen ihren Wunsch so zeitig wie möglich der Klassenlehrerin mit und stellen **bis spätestens zu den Weihnachtsferien** einen schriftlichen Antrag an die Schule.

Die Klassenkonferenz erteilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen daraufhin zum Halbjahr eine vorläufige Empfehlung.

Die endgültige Entscheidung trifft auch hier die Versetzungskonferenz am Ende des Schuljahres nach nochmaliger Prüfung der vorgeschriebenen Leistungsvoraussetzungen (endgültige Empfehlung).

Im Ausnahmefall kann die Empfehlung auch ausgesprochen werden, wenn die Bedingungen zum Halbjahr noch nicht erfüllt waren.

Hinweis:

Ein Übergang zum Gymnasium ist auch zum Beginn des 6., 7., 8. und 9. Schuljahrgang möglich. Diese setzen ebenfalls bestimmte Mindestleistungen und den Besuch einer zweiten Fremdsprache voraus.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I vom 01.04.2004 mit Änderung vom 07.05.2013.

C. Härter

Schulleiterin